

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 46 (1954)

Heft: 12

Buchbesprechung: Buchbesprechungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Buchbesprechungen

Recht und Praxis der schweizerischen obligatorischen Unfallversicherung.
Dr. Alfred Maurer, Verlag Huber, Bern und Stuttgart. 1954.

Einleitend bemerkt der Verfasser, daß das Buch nicht ausschließlich für Juristen geschrieben worden sei, sondern daß es auch den andern an der Versicherung interessierten Kreisen, wie den medizinischen Experten, den Betriebsinhabern, den Sekretären von Berufsverbänden und nicht zuletzt den Versicherten nützliche Dienste erweisen möchte. Das Buch reiht sich also in die allgemeinen Bestrebungen der SUVA ein, die von Anfang an ihre Aufgabe darin sah, sich nicht als Monopolanstalt einzukapseln, sondern den Kontakt mit den Beteiligten und der Allgemeinheit aufrechtzuerhalten und einen «Dienst am Kunden» aufzubauen.

Das Schwergewicht wird auf jene Gebiete verlegt, in welchen die Versicherungsgerichte mitzusprechen haben, und ausdrücklich wird im Titel die besondere Berücksichtigung der Rechtsprechung des eidgenössischen Versicherungsgerichtes hervorgehoben, die ja für die Festlegung der Praxis der Anstalt in hohem Grade maßgebend war. Interessant ist die Feststellung, daß unsere obersten Gerichte auch heute noch nicht zu einer einheitlichen Definition des Unfallbegriffs gekommen sind, und der Verfasser vertritt mit Recht die Auffassung, daß eine Einigung im Interesse der Sozialversicherung wie auch der privaten Versicherung wäre. Das Eidgenössische Versicherungsgericht hat in ungezählten Urteilen den Begriff nach den verschiedensten Richtungen ausgebaut, so daß Streitfälle heute nur noch selten sind. Ein besonderes Kapitel ist den Berufskrankheiten gewidmet. Es führt aus, wie das ursprünglich vom Bundesrat aufgestellte Verzeichnis der Stoffe, die zu versicherten Berufskrankheiten führen, im Laufe der Zeit erweitert worden ist und der Entwicklung der Industrie und Technik Rechnung getragen hat. Insbesondere wird hingewiesen auf die Bedeutung der Aufnahme der Silikose als versicherte Berufskrankheit, die nicht nur zu einer gewaltigen finanziellen Belastung geführt hat, sondern sich auch in anderer Beziehung als segensreich erwies, indem sie auf dem Gebiet der Prophylaxe Anlaß zu einer ganzen Reihe von gesetzgeberischen und administrativen Maßnahmen gegeben hat. In besondern Fällen richtet die Anstalt freiwillige Leistungen aus, und der Bericht erbringt den Beweis, daß diese nicht gesetzwidrig sind und daß den Prämienzahlern keine ungerechtfertigten Opfer auferlegt werden. Von besonderer Bedeutung ist die Tatsache, daß sich die Anstalt ihrer Pflichten als Sozialversicherung bewußt blieb und in Abweichung von den Versicherungsprinzipien auf Renten, die auf Löhnen der Vergangenheit basiert sind, mit Hilfe außerordentlicher Bundesbeiträge Teuerungszulagen ausrichtet und damit einer internationalen Forderung, daß die Sozialversicherung den Lebensstandard der Rentenbezüger auch bei Geldentwertung sichern soll, nachgelebt hat. Der Schlußbericht über die Versicherungsleistungen führt aus, daß Recht und Praxis heute legal festgelegt sind, und aus den Jahresberichten der Anstalt wird bestätigt, daß die Gerichte nur noch in ganz seltenen Fällen Urteile zu Ungunsten der Anstalt fällen müssen. In weitern Kapiteln bespricht der Bericht noch die Prämienordnung und insbesondere die Unfallverhütung. Im letzteren zeigt er, daß sich die Anstalt zur Hauptsache zwei Aufgaben gestellt hat, einmal die Betätigung in technischer Beziehung, sodann die Gewinnung von Mitarbeitern. Sie hat einen technisch gut ausgebauten Unfallverhütungsdienst, der der Industrie sicher gute Dienste geleistet hat, und dann hat sie durch die Prämiengestaltung vorab die Betriebsinhaber zur Mitarbeit veranlaßt und zur Ueberzeugung gebracht, daß die Unfallverhütung nicht nur eine ethische Forderung ist, sondern daß sie sich finanziell auch lohnt. Unter Mithilfe der privaten Versicherung hat die Anstalt die unabhängige Beratungsstelle für Unfallverhütung in Bern geschaffen, die das heute brennende Problem der Verminderung der Verkehrsunfälle bereits mit Erfolg bearbeitet hat.

Das gut geschriebene und vollständige Werk wird den vom Verfasser verfolgten Zweck sicher erreichen, die an der Versicherung beteiligten Kreise über alle Fragen gut aufzuklären und der Allgemeinheit den Beweis erbringen, daß die obligatorische Versicherung sowohl auf sozialem wie auch auf praktischem und wissenschaftlichem Gebiet eine erfreuliche Entwicklung genommen hat. Es ist bedauerlich, daß sie eine Klassenversicherung und auf bestimmte Betriebe beschränkt geblieben ist, und wenn man heute im Entwurf eines neuen Arbeitsgesetzes es nicht gewagt hat, einfach den Geltungsbereich des bisherigen Gesetzes zu erweitern und eine wenig befriedigende Verlegenheitslösung in Vorschlag bringt, so kann man sich bei der Begründung derselben jedenfalls auf schlechte Erfahrungen nicht berufen.

Dr. A. B.

L. L. Matthias. Die Entdeckung Amerikas Anno 1953. Rowohlt-Verlag, Hamburg. 333 Seiten. Fr. 16.25.

Dieses Buch hat alle Freunde Amerikas, die es gelesen, empört. Das ist begreiflich. Es steht einem Autor frei, seinen Haßgefühlen freien Lauf zu lassen, nur darf er dann nicht den Anspruch der Objektivität erheben. Auch wer selber nie in den Vereinigten Staaten gelebt hat, wird nicht glauben, daß es über dieses große Land auf 333 Seiten nur Negatives zu berichten gäbe. Die Tatsache, daß der Autor nur amerikanische Ankläger in seinem Monstrexprozeß gegen die USA aufmarschieren läßt, kann uns nicht täuschen. Auch über unser Land ließe sich leicht eine solche Anklageschrift verfertigen, sogar auf Grund von bitteren Aussprüchen so großer Schweizer wie Gottfried Keller oder Ramuz.

Es handelt sich also um keine objektive Durchleuchtung Amerikas, sondern um eine einseitige leidenschaftliche Aufzählung all seiner Fehler und Schwächen. Trotzdem bietet das Buch dem kritischen Leser eine Fülle interessanter Feststellungen. Es kann in einem gewissen Sinne jene vielen oft gehörten und in ihrer Art ebenso einseitigen Lobgesänge auf das Amerika «der freien Wirtschaft» ergänzen. Von besonderem Interesse für uns sind die Abschnitte über das wirtschaftliche und soziale Amerika und das Schulwesen. Daß gerade auf dem Gebiete der Sozialpolitik und der Sozialfürsorge in den Vereinigten Staaten manches alle andere als vorbildlich ist, das wußten wir bereits. Matthias zeigt uns diese Lücken und Schwächen in schonungsloser Beleuchtung. Auch seine Betrachtungen über die amerikanische Lebensphilosophie und die politischen Zustände sind interessant. Wo er aber in Geschichtsbetrachtung macht, können wir ihm nicht mehr folgen. So wenn er etwa frisch-fröhlich schreibt, daß zu keiner Zeit jemand auf den Einfall gekommen sei, Amerika anzugreifen. Wir sind vorläufig noch der Meinung, der «Besuch» der japanischen Bomber auf Pearl Harbour sei ein Angriff gewesen! Alles in allem: ein Buch, das in mancher Hinsicht interessant, aber mit Vorsicht zu genießen ist. Der Völkerverständigung wird es jedenfalls kaum dienen.

B. M.

Dr. E. W. Dürr. Wesen und Ziele des Ordoliberalismus. Verlag P. G. Keller, Winterthur. 1954. 166 Seiten.

Die Schrift von Dr. Dürr ist mit viel Fleiß zusammengetragen, aber sie ist nicht klar aufgebaut. Man kann richtig ertrinken in der Unmasse von Literaturangaben und den Hunderten und aber Hunderten von Zitaten und Quellenhinweisen. Die Schrift gibt indessen gerade dadurch kein schlechtes Bild von der «Vielseitigkeit» der heutigen Vertreter des Liberalismus.

«Die Bezeichnung „Ordoliberalismus“ für die neoliberale Richtung der Freiburger Schule Walter Euckens haben wir von H. Moeller übernommen», sagt Dürr. Er fragt: «Was sind die Besonderheiten des Ordoliberalismus?», und antwortet selbst: «Der Ordoliberalismus gehört zu der internationalen Ideenrichtung des „Neoliberalismus“, er bemüht sich in Abwehr gegen die staatliche Planwirtschaft um eine freiheitliche, geordnete Marktwirtschaft.» Was daran Neues sein soll, ist nicht einzusehen.

Dann folgt eine endlos auf- und niederwogende Aufzählung von Aeußerungen der zahllosen Verteidiger des Wirtschaftsliberalismus und ihrer fast ebenso

zahllosen Schulen, wie Walter Eucken, Röpke, Rüstow, Herkner, Hayek, Myrdal, Böhm usw.

Dürrs Schrift ist eine drastische Illustration der unendlichen Verworrenheit der wirtschaftsliberalen Auffassungen. Sie bemüht sich krampfhaft, den Wirtschaftsliberalismus in all seinen Schattierungen zu rechtfertigen. Der Leser wird dauernd hin- und hergeworfen zwischen den Wenn und Aber, zwischen dem Möchtegern und Kannnochnicht. Die Ordoliberalisten strengen sich an, ein reines System des reinen Wirtschaftsliberalismus zu errichten, müssen aber bei jedem Schritte eingestehen, daß die neoliberale Wirtschaft ohne fortwährende staatliche und kommunale Eingriffe unmöglich bestehen kann. Dabei tröstet man sich mit ebenso wortreichen wie vagen Formulierungen, etwa die von Röpke: «Die Fehlentwicklung liegt nicht ursprünglich im reinen System der Marktwirtschaft, sondern in der bisher unzureichenden Ordnung des Wettbewerbes.» Es wird indessen nicht klargestellt, warum bis heute, das heißt nach mehr als hundert Jahren liberaler Wirksamkeit, das System der reinen Marktwirtschaft noch nicht zu einer zureichenden Ordnung des Wettbewerbes gelangt ist und wann endlich wir dahin kommen werden.

Aehnliche rätselhafte Aeußerungen gibt es in der Schrift von Dürr die Fülle: «Die Kritik des *Ordoliberalismus* an der gegenwärtigen Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung geht von der Auffasung aus, die auch schon Oppenheimer vertrat, daß das *Versagen des „Kapitalismus“ auf eine unvollkommene Verwirklichung der marktwirtschaftlichen Ordnung zurückzuführen ist» (von Dürr unterstrichen).*

S. 32: «Mit der herkömmlichen Sozialpolitik sind die Ordoliberalen nicht einverstanden, weil diese

1. vorwiegend auf dem systemfremden Zentralismus basiert;
2. den Gruppeninteressen Vorschub leistet;
3. die Bemühungen um Selbsthilfe untergräbt;
4. die freie Preisbildung (Lohnbildung) untergräbt;
5. vermehrt auf den industriellen Großbetrieb zugeschnitten ist;
6. bei Beteiligung der Gewerkschaften die „*Klassenspaltung*“ noch *rechtlich* legalisiert, nachdem die unternehmerische Marktüberlegenheit zur Zeit des *Laissez-faire* diese faktisch heraufbeschworen hatte (Unterstreichungen von Dürr);
7. wirkend auf die Steuerpolitik das marktmäßige Ergebnis der individuellen Leistungen zu erheblich korrigiert;
8. durch Zahl und Intensität der von ihr ausgelösten Interventionen tendenziell eine Transformation der Wirtschaftsordnung bewirkt.»

Und so geht es weiter, 160 Seiten lang.

Typisch für den Geist des Ordoliberalismus ist sein Bemühen, Trusts und Gewerkschaften auf ein und die selbe Stufe zu stellen. Es fällt den hochgebildeten Herren Professoren des Ordoliberalismus nicht ein, daß es einen Unterschied macht, ob schlecht bezahlte Lohnarbeiter für eine Hebung ihrer sozialen Lage streiten oder ob schwerreiche Millionäre noch mehr Geld auf einen Haufen schaufeln.

Dr. H. J.

Donald Brinkmann, Eugen Steinemann, Lukas Burckhardt, Walter Hauser. Der Arbeiter als Partner im Betrieb. Verlag Der neue Bund, Zürich. 44 Seiten.

In einer ansprechenden Schrift vereinigt finden sich hier vier Beiträge verschiedener Verfasser zum Thema der Partnerschaft im modernen Gewerbe- und Industriebetrieb. Donald Brinkmann, Dozent für Psychologie und Philosophie an der Universität Zürich, schreibt über «Grundsätzliches zur Stellung des Arbeiter im Betrieb». Er kommt zum Schluß, daß echte Partnerschaft — von der er etwas optimistischerweise annimmt, daß sie von jedermann angestrebt werde — nur möglich sei, wenn das drückende Abhängigkeitsverhältnis und die Unsicherheit beseitigt werden, die als Dauerschicksal über dem proletarischen An-

fangsschicksal schwieben. Muß auch auf Arbeiterseite tief eingewurzeltes Mißtrauen beseitigt werden, so liegt es doch am Unternehmer, als dem wirtschaftlich Stärkeren, die entscheidenden Schritte zu tun. Eugen Steinemann, Vorsteher des Schweizerischen Sozialarchivs, zeigt, daß diese Kennzeichnung der Arbeitersituation auch heute noch gültig ist und daß noch ein langer Weg zur Menschwerdung des Arbeiters zurückzulegen ist. Er sieht auch mögliche Gefahren für den Arbeiter auf diesem Weg, die aber an dessen Begehung nicht hindern dürfen. Lukas Burckhardt untersucht den Stand des Problems auf internationalem Boden und faßt die zu seiner Lösung unternommenen Versuche in vielen Ländern zusammen. Walter Hauser, Maschinentechniker in der Maschinenindustrie, faßt dann erste Schritte zum Mitspracherecht der Arbeiter in der Schweiz zusammen. Er spricht vor allem dem Mitsprache- und Mitbestimmungsrecht bei den betrieblichen Wohlfahrtseinrichtungen das Wort, als Schritt in der Richtung zur Gewinnbeteiligung des Arbeitnehmers. Das Problem mag mit dieser kleinen Schrift nicht erschöpfend behandelt sein, sie ist aber ein wertvoller Diskussionsbeitrag, den jeder kennen sollte, der sich um die wirkliche Befreiung des Arbeiters aus einer unhaltbar gewordenen rechtlichen und gesellschaftlichen Situation bemüht.

G.B.

Peter Manniche. *Dänemark — ein soziales Versuchsfeld*. Christian-Verlag, Bad Nauheim. 240 Seiten.

Die reich illustrierte Schrift schildert die sozialen Verhältnisse der unabhängigen dänischen Bauern, ihrer berühmten landwirtschaftlichen Genossenschaften und Volkshochschulen. Was die Schrift aber über das Genossenschaftswesen in den Städten und die Sozialpolitik der Stadt Helsingör sagt, ist unzulänglich. Das gilt insbesondere auch für den Abschnitt «Sozialgesetzgebung». Die Arbeiterbewegung, die auch in Dänemark als Vorkämpferin und Trägerin der sozialpolitischen Entwicklung Bedeutendes geleistet hat, scheint dem Verfasser nur wenig bekannt zu sein. Schade, daß eine zusammenfassende Darstellung über das soziale Dänemark immer noch fehlt!

H.N.

Beat Kleinert. *Die Gemeinschaft der Tarifparteien* (Gesamtarbeitsvertragsgemeinschaft). Verlag Kleinert, Zollikon (ZH). 80 Seiten. Fr. 6.80.

Zur Zeit, da das «neue», das heißt jetzt geltende Obligationenrecht geschaffen wurde, war das Gesamtarbeitsvertragswesen in der Schweiz noch unentwickelt. So bedeutete denn die Aufnahme der Artikel 322 und 323 ins Gesetz einen bemerkenswerten Fortschritt. Alle Interessierten wissen aber, daß diese Rechtsgrundlage heute ungenügend ist, indem sich zahlreiche Rechtsfragen der Vertragspraxis mit den allgemeinen obligationenrechtlichen Bestimmungen nicht befriedigend lösen lassen. Darum entwickeln sich aus den praktischen Bedürfnissen des Vertragswesens Regelungen, die oft geradezu im Widerspruch zum gesetzlichen Recht stehen. Angesichts dieser Lage und der zunehmenden Bedeutung des vertraglichen Arbeitsrechts beschäftigen sich zahlreiche wissenschaftliche Arbeiten und vor allem Dissertationen mit den Rechtsfragen des Gesamtarbeitsvertrages. Diese Anteilnahme der Rechtswissenschaft an der Entwicklung des «autonomen Arbeitsrechtes» ist erfreulich. Die meisten dieser Arbeiten bleiben allerdings fragmentarisch, indem sie nur Einzelfragen für sich untersuchen und darob den Gesamtarbeitvertrag als beziehungsreichen, von vielen Faktoren bestimmten Organismus zu wenig würdigen. Ohne eingehende Kenntnis der Vertragspraxis ist aber eine fruchtbare wissenschaftliche Arbeit nicht möglich.

Dem Verfasser der vorliegenden Schrift ist beizupflichten, wenn er auf die Kluft hinweist, die im Gesamtarbeitsvertragsrecht zwischen Theorie und Praxis besteht und wenn er fordert, daß das Recht nicht Selbstzweck sei und darum eine Synthese zwischen Tatsachen und Rechtsgrundsätzen gesucht werden müsse.

Nicht klarend, sondern eher verwirrend wirkt er aber, wenn er die im Gesetz und in der Praxis eingebürgerte Bezeichnung «Gesamtarbeitsvertrag» durch den antiquierten Ausdruck «Tarifvertrag» ersetzen will. Der bloße Lohntarif, der

der GV in seinem unentwickelten Zustand war, weicht immer mehr einer gesamthaften Ordnung der Arbeitsverhältnisse für die Gesamtheit der Beschäftigten und der Regelung der Beziehungen der Vertragspartner. Wir geben allerdings zu, daß weder die eine noch die andere Bezeichnung das soziätäre Verhältnis der vertragschließenden Parteien zum Ausdruck bringt.

Die Arbeit bemüht sich sodann, den Inhalt der Verträge auf ihren verschiedenen Entwicklungsstufen zu untersuchen und insbesondere das Außenseiterproblem ausführlich darzulegen. Ein Hauptanliegen der Arbeit ist jedoch, festzustellen, inwieweit die Vertragsbestimmungen dem unmittelbaren Leistungsaustausch, das heißt der Realisierung wirtschaftlicher Vorteile, dienen oder Soziätätscharakter haben, also der Schaffung von Berufsgemeinschaften von Nutzen sind. Der Verfasser untersucht sodann die Möglichkeiten gemeinsamer Wirksamkeit der Vertragsparteien (schuldrechtlicher Teil der GV) und beschäftigt sich eingehend mit den möglichen Rechtsformen der Vertragsgemeinschaft. Dieser letzte Teil der Arbeit ist insofern etwas problematisch, als er, ausgehend von den Entwürfen zu einem Bundesgesetz über den GV, offenbar mit dem Zustandekommen eines solchen Gesetzes in naher Zukunft rechnet und sich darum nicht so sehr mit Lösungen befaßt, die gesucht werden müssen, wenn eine befriedigende gesetzliche Lösung nicht zustande kommen sollte. Die Gesellschaftsformen des OR, auf die der Verfasser hinweist, entsprechen kaum den Bedürfnissen entwickelter Vertragsgemeinschaften. Sie sind auch seinerzeit im Blick auf andersartige Gesellschaftsgebilde konzipiert worden.

Es ist schade, daß sich der Verfasser nicht eingehender mit den praktischen Problemen der «Gemeinschaft der Tarifparteien» befaßt, etwa mit der rechtlichen Ausgestaltung der Vertragsgemeinschaft und mit den Fragen der Kontrolle und Durchführung der Verträge.

H. N.

Walter Rickenbach. Wörterbuch für Sozialarbeiter. Verlag Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft, Zürich. 188 Seiten. Fr. 4.—.

Sozialarbeit ist ein sehr weitschichtiges Gebiet geworden. Täglich eröffnen sich neue Betätigungen, ständig begegnen demjenigen, der in der Sozialarbeit steht, aber auch neue Ausdrücke und Begriffe. Es war deshalb sicher ein verdienstliches Unterfangen, einmal ein kleines Wörterbuch für Sozialarbeiter zusammenzustellen, das die gebräuchlichen Ausdrücke und Begriffe erklärt. Walter Rickenbach hat die Aufgabe mit einigen freiwilligen Helfern sehr gut gelöst, und die Schweiz. Gemeinnützige Gesellschaft hat mit der Herausgabe des handlichen Bändchens sicher vielen Sozialarbeitern und Leuten, die gelegentlich mit sozialer Arbeit zu tun haben, einen großen Dienst erwiesen.

G. B.

Dr. Hans Oswald. AHV-Praxis. Verlag Hans Huber, Bern. 430 Seiten. Fr. 29.80.

Der starke Band bringt neben der Textausgabe des Bundesgesetzes über die AHV eine große Anzahl von Urteilen des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes zu den einzelnen Gesetzesartikeln. Register und Hinweise erleichtern die praktische Handhabung. Durch die zweite Revision des AHVG sind einzelne Urteile allerdings überholt, und auch die Gesetzestexte entsprechen nicht mehr überall der jetzt gültigen Fassung. In einer zweiten Auflage werden diese Änderungen ohne Zweifel leicht zu berücksichtigen sein. Aber auch heute noch stellt die «AHV-Praxis» ein außerordentlich nützliches Nachschlagewerk dar.

G. B.

«Gewerkschaftliche Rundschau», Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Redaktor: Giacomo Bernasconi, Monbijoustraße 61, Bern, Telephon 5 56 66, Postcheckkonto III 2526. Jahresabonnement: Schweiz Fr. 10.—, Ausland Fr. 12.—; für Mitglieder der dem Schweiz. Gewerkschaftsbund angeschlossenen Verbände Fr. 5.—. Einzelhefte Fr. 1.—. Druck: Unionsdruckerei Bern.